

Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und Freistellung vom Grundwehrdienst / Zivildienst - Hinweise -

Allgemeines

Sie haben als Wehr- oder Ersatzdienstpflichtiger die Möglichkeit, durch eine Freiwillige Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz die Verpflichtung zum Ableisten des Wehr- oder Ersatzdienstes erlöschen zu lassen.

Bevor Sie sich nun zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, möchten wir Ihnen mit diesen Hinweisen einige Informationen über die Mitarbeit im Katastrophenschutz geben. Lesen Sie deshalb die nachfolgenden Ausführungen aufmerksam durch.

Rechtsgrundlage

Grundlage für den Dienst im Katastrophenschutz sind § 13 a Wehrpflichtgesetz und § 14 Zivildienstgesetz. Danach werden Wehr- und Ersatzdienstpflichtige, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres gegenüber einer Hilfsorganisation auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Ehrenamtlicher Helfer im Katastrophenschutz verpflichtet haben, nicht zum Wehr- bzw. Ersatzdienst herangezogen, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken. Nach Ablauf der 6 Jahre erlischt die Pflicht Wehr- bzw. Ersatzdienst zu leisten.

Voraussetzungen

- Sie haben das 18. Lebensjahr bereits vollendet, das Höchstalter von 23 noch nicht erreicht.
- Sie haben noch keinen Einberufungsbescheid erhalten
- Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland.
- Sie sind aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung für den Katastrophenschutz ständig verfügbar (Wohnsitz und Arbeitsplatz möglichst im Landkreis Nordfriesland).

Verpflichtung

Sie verpflichten sich zur Mitwirkung auf mindestens sechs Jahre im Katastrophenschutz

- als Wehrpflichtiger nach § 13a Wehrpflichtgesetz
- als Zivildienstpflichtiger nach § 14 Zivildienstgesetz.

Die Hilfsorganisation (außer Technisches Hilfswerk) nimmt Ihre Verpflichtung an und leitet sie an die Kreisverwaltung als zuständige untere Katastrophenschutzbehörde weiter.

Die zur Verpflichtung notwendigen Formulare können Sie bei den Hilfsorganisationen anfordern

Zustimmung

Die Kreisverwaltung, als zuständige Behörde, (außer für das Technische Hilfswerk) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zustimmung zu Ihrer Verpflichtung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Mitwirkung im Katastrophenschutz

In der von Ihnen abzugebenden Verpflichtungserklärung zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten Sie sich, an allen angeordneten Ausbildungen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen (Ausbildungsveranstaltungen, Übungen, Einsätzen) teilzunehmen. Art und Umfang der angeordneten Veranstaltungen werden von der Hilfsorganisation festgelegt. Das Fehlen an angeordneten Veranstaltungen ist ein Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung und

zieht eine schriftliche Verwarnung, im Wiederholungsfall ein Bußgeldverfahren, durch die zuständige Behörde nach sich. Wirken Sie dann weiter nicht mit, wird Sie die zuständige Behörde an Wehrüberwachung zurückmelden und Sie werden unverzüglich den Wehr- oder Ersatzdienst antreten müssen.

Urlaub von der Verpflichtung?

- **Erholungsurlaub**
Als Helfer stehen Ihnen jährlich 6 Wochen Erholungsurlaub zu. In dieser Zeit sind Sie von Ihren Dienstpflichten gegenüber der Hilfsorganisation befreit.
- **Dienstbefreiung**
Aus wichtigen persönlichen Gründen können Sie von der Teilnahme einzelner Ausbildungsveranstaltungen von der Hilfsorganisation befreit werden.
- **Sonderurlaub**
Auf Antrag kann die Katastrophenschutzbehörde Ihnen für eine berufliche Aus- und Fortbildung, zur Ausübung einer Berufstätigkeit (z.B. auswärtige Montagetätigkeit) und zur Vermeidung persönlicher Härtefälle bis zu 2 Jahre Sonderurlaub vom Dienst im Katastrophenschutz gewähren. Ihre Verpflichtungszeit wird um die über 6-Monate hinausgehende Sonderurlaubszeit verlängert.

Umgezogen?

Sie sind verpflichtet, jeden Wohnsitzwechsel innerhalb oder außerhalb des Landkreises über die Hilfsorganisation dem Landratsamt sofort mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach dem Wohnsitzwechsel müssen Sie sich bei der dort ansässigen Hilfsorganisation zur Dienstaufnahme melden. Die Organisation ist nicht verpflichtet, Sie aufzunehmen oder kann Ihnen eine Probezeit bis zur endgültigen Aufnahme auferlegen. Das Versäumen der Mitteilung über den Wohnsitzwechsel kann mit einer Verwarnung geahndet werden.

Fragen?

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, besuchen Sie die Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe <http://www.bbk.bund.de> oder wenden Sie sich an die Kreisverwaltung Nordfriesland in Husum oder an eine der Hilfsorganisationen.